

114. Ist, im Falle Streitgenossen sich keinen gemeinschaftlichen Prozeßbevollmächtigten bestellen, jeder Streitgenosse, ohne Klarlegung besonderer Umstände, welche die Bestellung eines Rechtsanwaltes zu seiner besonderen Vertretung als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig rechtfertigen, berechtigt, die Gebühren und Auslagen desjenigen Rechtsanwaltes, welcher ihn vertreten hat, von dem unterliegenden Prozeßgegner erstattet zu verlangen?

I. Civilsenat. Befehl. v. 7. Oktober 1885 i. S. H. (Rl.) w. S. u.  
Streitgen. (Befl.) Beschw.-Rep. I. 63/85.

- I. Landgericht Essen.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Das Oberlandesgericht zu Hamm hatte die in der Aufschrift gestellte Frage in einem Kostenfestsetzungsbeschlusse bejaht. Die gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde ist zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Die Beschwerde ist dahin zu rechtfertigen versucht:  
Das königliche Oberlandesgericht habe den §. 87 Abs. 1 C.P.D. durch Nichtanwendung und den Abs. 2 durch unrichtige Anwendung verletzt. In der Begründung des Entwurfes einer Civilprozeßordnung, welche mit diesem Entwurfe von dem Reichskanzler im Namen Sr. Majestät des Kaisers durch Schreiben vom 29. Oktober 1874 dem Reichstage überreicht worden sei, heiße es zu §. 85 des Entwurfes (jetzt §. 87 C.P.D.) wörtlich:

„Das Gericht entscheidet über die liquidirten Kosten nach freiem Ermessen. Das Gericht hat solchergestalt frei zu würdigen“ — —  
„ob für Streitgenossen genügende Veranlassung vorlag, mehrere Anwälte zu bestellen (vgl. preuß. Entwurf §. 112) —“.

Es ist allerdings richtig, daß die Begründung des Entwurfes von 1874 der C.P.D. vorstehende Stelle enthält. Ein gleichlautender Satz findet sich bereits in der Begründung des Entwurfes (von 1872) einer deutschen Civilprozeßordnung zum §. 85 des Entwurfes. Auf Grund dieser Stelle der Begründung des Entwurfes der Civilprozeßordnung sprechen sich die Kommentatoren der Civilprozeßordnung in demselben Sinne aus, wie jene Begründung.

Vgl. die Commentare zur Civilprozeßordnung von Gaupp, XI. I. S. 201 zu §. 58 C.P.D.; Endemann, Anm. 3 zu §. 96 C.P.D.; Struckmann & Koch, 4. Aufl., Anm. 1 zu §. 58 C.P.D.; Wilnowski & Levy, 4. Aufl., Anm. 7 zu §. 87 C.P.D.; Seuffert, 3. Aufl., Anm. 2 zu §. 58 C.P.D.; Petersen, 2. Aufl., Bemerk. III zu §. 58 C.P.D.; Hellmann, XI. I. S. 218 zu §. 59 C.P.D.; Kleiner, XI. I. S. 420; v. Bülow, 2. Aufl., S. 53 zu §. 87

C.P.D.; Reinde, Anm. I. Abs. 3 zu §. 58 C.P.D.; vgl. auch Fitting, Der Reichscivilprozeß, 4. Aufl., S. 398.

In dem Beschlusse des Reichsgerichtes, ersten Civilsenates, vom 8. Juni 1885, Beschw.-Rep. I. 31/85 (in welchem, in Übereinstimmung mit dem Beschlusse des Reichsgerichtes, V. Civilsenates, vom 8. Juli 1884 der Grundsatz festgestellt ist, daß ein Nebenintervenient von dem zur Kostentragung verurteilten unterlegenen Prozeßgegner derjenigen Hauptpartei, welcher der Nebenintervenient beigetreten war, die Erstattung der Gebühren des von dem Nebenintervenienten zu seiner Vertretung bestellten, von dem Prozeßbevollmächtigten der Hauptpartei verschiedenen Rechtsanwaltes, auch ohne Darlegung besonderer Gründe, erstattet zu fordern berechtigt sei), wird dieses Recht aus dem eigentümlichen Zwecke und dadurch bestimmten Wesen der Nebenintervention hergeleitet; während zur Motivierung des Gesichtspunktes, daß nicht in allen Fällen, in denen eine Partei befugt sei, sich eines Rechtsanwaltes zu bedienen, die Verpflichtung der Gegenpartei zur Erstattung der dadurch entstandenen Kosten bestehe, nicht nur auf die im §. 87 Abs. 2 C.P.D. erwähnten Ausnahmefälle, sondern auch auf die oben mitgeteilte, auf das Kostenerstattungsrecht der Streitgenossen sich beziehende Stelle der Begründung des Entwurfes der Civilprozeßordnung verwiesen ist.

Trotzdem hat (bei der durch den vorliegenden Fall gebotenen Klärung des für das Recht eines der obsiegenden Streitgenossen auf Erstattung der Gebühren und Auslagen desjenigen Rechtsanwaltes, welcher ihn als Prozeßbevollmächtigter vertreten hat, wenn die Streitgenossen nicht einen gemeinschaftlichen Prozeßbevollmächtigten bestellt haben, sondern ein jeder derselben seine Vertretung einem von dem Vertreter der anderen Streitgenossen verschiedenen Rechtsanwalte anvertraut hat, maßgebenden Grundsatzes) die in der mehrerwähnten Stelle der Begründung des Entwurfes der Civilprozeßordnung ausgesprochenen Ansicht für eine unrichtige, den Normen der Civilprozeßordnung selbst nicht entsprechende erachtet werden müssen.

Die Civilprozeßordnung enthält keine Bestimmung, laut welcher Streitgenossen zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Prozeßbevollmächtigten verpflichtet wären. Nach dem Inhalte der §§. 56—60 C.P.D. stehen die Streitgenossen dem Prozeßgegner keinesweges vereint wie eine Partei gegenüber, sondern regelmäßig sogar dergestalt

als einzelne, daß die Handlungen des einen Streitgenossen dem anderen weder zum Vorteile noch zum Nachteile gereichen. Jeder Streitgenosse besitzt das Recht zur Vertreibung des Prozeßes. Jeder hat die Rechte einer Partei.

Nach den Bestimmungen der §§. 74. 75 C.P.D. müssen Parteien im Anwaltsprozesse sich durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt, als Prozeßbevollmächtigten, vertreten lassen, während in denjenigen Rechtsstreitigkeiten, in welchen die Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, jeder Partei dennoch das Recht zusteht, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Nach §. 87 Abf. 2 Satz 1 sind die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwaltes der obliegenden Partei grundsätzlich von dem Prozeßgegner zu erstatten. Nach dem Willen des Gesetzes unterliegt die Notwendigkeit der Vertretung einer Partei durch einen Rechtsanwalt, wenn dieselbe stattgefunden hat, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, insoweit es sich um diese Vertretung überhaupt handelt, in keinem Prozesse der Würdigung des Gerichtes. Das Gesetz will, daß diese Vertretung als im gekennzeichneten Sinne notwendig gelte. Die Gerichte haben nur zu würdigen, ob die einzelnen Handlungen des vertretenden Rechtsanwaltes, für welche Gebühren oder Auslagen zur Erstattung berechnet werden, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren, sowie ob die Gebühren den Vorschriften der Gebührenordnung gemäß berechnet sind. Positiv eingeschränkt sind diese Grundprinzipien nur dahin:

1. daß, wenn eine obliegende Partei sich auch nur eines Rechtsanwaltes zu ihrer Vertretung bedient hat, dieser Rechtsanwalt aber ein auswärtiger Rechtsanwalt ist, die Reisekosten des letzteren nur insoweit von dem Gegner zu erstatten sind, als die Zuziehung gerade eines auswärtigen Anwaltes nach dem Ermessen des Gerichtes zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war;

2. daß, wenn eine und dieselbe Person, welche im Prozesse eine Parteistellung besitzt, sich gleichzeitig mehrerer Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigter bedient oder sich successiv durch mehrere Rechtsanwälte vertreten läßt, ohne daß ein Wechsel in der Person des vertretenden Rechtsanwaltes eintreten mußte, diese Person die

dadurch über den Betrag der Kosten eines Rechtsanwaltes hinaus entstandenen Kosten vom dem Prozeßgegner nicht erstattet verlangen darf.

Wenn eine im Prozesse eine Parteistellung einnehmende Person sich der Rechtsanwaltsvertretung im Prozesse bedienen muß oder darf, so hängt an sich (der Natur der Sache nach) die Auswahl desjenigen aus dem Kreise der nach den betreffenden Prinzipien der Zivilprozeßgesetze zur Übernahme der Vertretung befugten Rechtsanwälte, welchen sie zu ihrem Bevollmächtigten bestellen will, von ihrem Entschlusse ab. Ein solches Verhältnis wird von persönlichem Vertrauen beherrscht. Daß eine in dem Prozesse die Stellung eines Streittheiles einnehmende Person deswegen, weil außer ihr noch andere Personen in dem Prozesse den Klagenanspruch verfolgen oder verteidigen, entweder die freie Bethätigung ihres durch Vertrauen bestimmten Entschlusses aufgeben und sich mit den Streitgenossen über die Wahl eines gemeinschaftlichen Prozeßbevollmächtigten einigen, oder im Falle der Prozeßgegner unterliegt, den Nachteil erleiden soll, daß sie die Gebühren und Auslagen, welche sie dem einen von ihr zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalt gezahlt hat oder doch zu zahlen verpflichtet ist, nicht für voll von dem Gegner erstattet zu verlangen berechtigt sei, läßt sich in Ermangelung einer positiven Vorschrift des Gesetzes gar nicht begründen. Erachtet eine Gesetzgebung eine solche Bestimmung aus praktischen Gründen für angezeigt, so wird sie positiv dieselbe als Regel ausdrücklich aussprechen, die gebotenen Ausnahmen sowie den bestimmten Weg regeln, auf welchem die Bestellung eines gemeinschaftlichen Vertreters herbeizuführen ist. Die Frage, ob die Bestellung eines Rechtsanwaltes durch einen Streitgenossen zu seiner Vertretung, während andere Streitgenossen durch einen anderen Rechtsanwalt vertreten werden, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung jenes Streitgenossen notwendig sei, ist eine schiefe gestellte. Es fragt sich vielmehr, ob nach dem ersichtlichen Gesetzeswillen ein Streitgenosse, im Falle nicht besondere Gründe eine Ausnahme zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig machen, verpflichtet sei, sich zu bemühen mit den übrigen Streitgenossen einen gemeinschaftlichen Prozeßbevollmächtigten zu bestellen, sodas er, wenn die Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten nicht erfolgt sei, zur Substanziierung des Antrages auf Erstattung der Gebühren und Auslagen desjenigen Rechtsanwaltes, welcher ihn vertreten

hat, besondere Gründe der gekennzeichneten Art oder doch die Erfolglosigkeit der von ihm angewendeten Bemühungen klarlegen müsse.

Zur Bejahung dieser Frage giebt das Gesetz, die Civilprozeßordnung selbst, gar keinen Anhalt. In Ermangelung eines solchen Anhaltes ist die Ansicht des Verfassers der Begründung des Gesetzesentwurfes ohne Wert. Es ist anzunehmen, daß jeder Streitgenosse berechtigt ist, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen und die Kosten dieser Vertretung von dem Prozeßgegner erstattet zu verlangen.

Entschieden unterstügt wird diese Auslegung des Gesetzes durch die Erwägung, daß der Gesetzgeber, falls er den entgegengesetzten Sinn des Gesetzes gewollt hätte, die allerdringendste Veranlassung gehabt hätte, gegenüber den geschichtlichen Voraussetzungen des Gesetzes diesen Sinn bestimmt und ausdrücklich auszusprechen. In dieser Richtung ist folgendes zu erwägen.

In Anlehnung an die Grundprinzipien der preußischen Allgem. Gerichtsordnung II. I. Tit. 50 §. 187, der preußischen Instruktion vom 7. April 1839 Nr. 33, der preußischen Konkursordnung von 1855 §§. 238. 245. 346. 365 lautete der Entwurf einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den preußischen Staat von 1864 im §. 112. „In Anwaltsprozessen können sich Streitgenossen durch verschiedene Anwälte vertreten lassen. Die Mehrkosten, welche durch das Auftreten verschiedener Anwälte entstehen, dürfen jedoch dem in die Kosten zu verurteilenden Gegner nur zur Last gelegt werden, wenn und soweit die gemeinsame Vertretung durch einen Anwalt eine ungenügende Wahrnehmung der Rechte der einzelnen besorgen ließ.

§. 113. In Prozessen, deren Führung in Person den Parteien gestattet ist, kann der Richter die Streitgenossen, oder deren Vertreter, jederzeit anweisen, zur Führung des Prozesses einen oder zwei Bevollmächtigte zu ernennen.

Die Ernennung dieser Bevollmächtigten erfolgt durch den Richter, wenn eine Einigung über die Wahl nicht zustande kommt.“

In den Motiven zu diesem Entwurfe heißt es:

„Die §§. 112. 113 bezwecken, das Verfahren bei dem Vorhandensein mehrerer Streitgenossen dadurch zu vereinfachen, daß ihre Vertretung möglichst in eine Hand gelegt werden muß. Bei der Verschiedenheit der Fälle, in welchen ein Litiskonfortium vorkommt, war es nicht möglich, unbedingt diese Vereinigung anzuordnen. Ist die

Zahl der Streitgenossen gering oder sind die Rechte derselben ganz divergierend, vielleicht sogar kollidierend, so kann der Zwang zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters sich nicht rechtfertigen. Andererseits nötigen das praktische Bedürfnis, die Rücksicht auf die Erschwerung des ganzen Verfahrens und die unverhältnismäßige Vermehrung der Kosten, Vorkehrungen zu treffen, damit diese Übelstände möglichst vermieden werden. Diesen Rücksichten verdanken die §§. 112. 113 ihre Entstehung. In Anwaltsprozessen soll die Beschränkung der Kostenersatzpflicht des Gegners, in anderen Prozessen die nach den Umständen von dem Richter zu erlassende Verfügung in den bezeichneten Richtungen wirken.“

In dem von der deutschen Zivilprozeßkommission zu Hannover verfaßten ersten Entwurfe einer allgemeinen deutschen Zivilprozeßordnung §. 59 und dem zweiten Entwurfe §. 56 war bestimmt:

„Mehrere als Streitgenossen auftretende Personen haben, sofern ihre Interessen nicht in Widerspruch stehen, einen gemeinschaftlichen Prozeßbevollmächtigten zu bestellen und denselben in ihrem ersten Schriftsatz oder, wenn kein Schriftsatz zugestellt wird, bei der ersten gerichtlichen Verhandlung zu benennen. Ist dieses unterblieben, so erfolgt die Bestellung durch den Vorsitzenden des Gerichtes.“

Bei den Beratungen der Kommission wurden ähnliche Gesichtspunkte zur Geltung gebracht, wie in den Motiven zu den §§. 112. 113 des preußischen Entwurfes, zugleich auch darauf hingewiesen, daß der §. 33 der allgemeinen bürgerlichen Prozeßordnung für Hannover und der Art. 64 C.P.O. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern auf denselben Prinzipien beruhten.

Diesen Auffassungen (welche auch für ähnliche Bestimmungen in den Entwürfen der Prozeßordnungen für einzelne andere deutsche Prozeßordnungen maßgebend gewesen waren, z. B. für den §. 13 des Entwurfes für Nassau und den Artikel 98 des Entwurfes für das Großherzogtum Hessen) wurde zuerst bei der Reform der Justizgesetzgebung im Königreiche Württemberg entgegengetreten. In den Motiven zum Entwurfe einer Zivilprozeßordnung für das Königreich Württemberg, welcher dem Präsidium des ständischen Ausschusses mit Begleitungsnote vom 3. April 1867 übergeben wurde, heißt es zum Tit. VI „von der Streitgenossenschaft“, wo in dem Entwurfe nicht

einzelne Gestaltungen dieses Verhältnisses normiert seien, „trete die Regel ein,

daß jeder Streitgenosse der Gegenpartei, so, wie wenn er die einzige Partei wäre, gegenüberstehe. Den Grundsatz des deutschen Entwurfes §. 56, daß Streitgenossen sich, sofern ihre Interessen nicht im Widerspruche stehen, durch einen gemeinschaftlichen, im Weigerungsfalle von Gericht wegen zu bestellenden Prozeßbevollmächtigten vertreten lassen müssen, habe man aufzunehmen Bedenken getragen (vgl. auch preuß. Entwurf §. 112).

Dieser Grundsatz, welcher in der inländischen Praxis nicht gelte, schließe einen (durch die Rücksicht auf Vereinfachung des Verfahrens nicht zureichend gerechtfertigten) Eingriff in die Rechte der Parteien in sich. Bei mehreren Klägern, wenn sie sich einmal zu gemeinschaftlicher Rechtsverfolgung entschließen, werde ohnehin die Überlassung der Prozeßführung an eine Person immer stattfinden, wenn nicht eine Kollision der Interessen zu Tage trete. Gegen mehrere Beklagte Zwang zur gemeinschaftlichen Prozeßführung eintreten zu lassen, scheine um so weniger gerechtfertigt, als ihre Streitgenossenschaft von dem Kläger wider ihren Willen erzwungen werden könne. Eine Entscheidung des Gerichtes über die Interessen der Streitgenossen, wovon die Ausnahme abhängig sein solle, sei ohnehin mißlich, da über ihre Interessen jede Partei doch nur selbst entscheiden könne.“

In dem Berichte der Abteilung der Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten für den Civilprozeß wurden diese Ausführungen der Motive gebilligt und noch einzelne praktische Unzuträglichkeiten, welche der entgegenstehenden Auffassung entgegenständen, hervorgehoben, namentlich die Leichtigkeit der Umgehung der darauf basierenden Vorschriften und die Schwierigkeit der Stellung eines Prozeßbevollmächtigten, welcher nicht von der Partei frei aus persönlichem Vertrauen gewählt sei.

Ausweislich der Protokolle über die Sitzungen der Kommission zur Beratung des Entwurfes einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den Norddeutschen Bund, namentlich über die 21., 35., 110. und 246. Sitzung haben dieselben Gesichtspunkte, welche bei der Reform der württembergischen Prozeßgesetzgebung für richtig erachtet worden, den Beifall der Kommission gefunden. Es

wurde erkannt, daß die entgegengesetzte Auffassung gegen die moderne Bedeutung der Streitgenossenschaft verstoße. Es wurde beschlossen, weder den §. 56 des zweiten hannoverschen Entwurfes noch die §§. 112. 113 des preußischen Entwurfes aufzunehmen. Es wurde zwar vorbehalten, auf den §. 112 letzteren Entwurfes bei der Lehre von den Prozeßkosten zurückzukommen; in den Normen über diese Lehre ist aber eine Bestimmung über die Prozeßkosten, wie diejenige im §. 112 des preußischen Entwurfes nicht aufgenommen, vielmehr bezüglich des Kostenersatzes im Falle der Streitgenossenschaft nur im §. 157 des Entwurfes der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den Norddeutschen Bund der Fall geregelt, wenn der unterliegende Teil aus mehreren Personen besteht, und zwar durch Sanktionierung der Grundsätze des §. 68 des zweiten hannoverschen Entwurfes unter Einfügung des in dem preußischen Entwurfe §. 1350 Abs. 2 vorgeschlagenen Grundsatzes, insofern derselbe sich auf die Geltendmachung eines besonderen Angriffes und Verteidigungsmittels durch einen Streitgenossen bezieht.

In Übereinstimmung damit ist in dem Entwurfe einer deutschen Civilprozeßordnung (im Königl. preußischen Justizministerium bearbeitet) von 1871 eine Bestimmung, wie diejenige der §§. 112. 113 des preuß. Entwurfes von 1864 oder §. 56 des zweiten hannoverschen Entwurfes, nicht aufgenommen, und heißt es in der Begründung der §§. 55—59 des Entwurfes, welche von der Streitgenossenschaft handeln:

„Der §. 57 sanktioniert den Grundsatz der neueren gemeinrechtlichen Theorie, daß die Streitgenossen dem Gegner als einzelne gegenüberstehen, und zwar dergestalt, daß die Handlungen (welcher Ausdruck in seiner allgemeinen Bedeutung auch die Unterlassungen umfaßt) des einen Streitgenossen dem anderen weder nutzen noch schaden. . . .

Einzelne Prozeßgesetze verpflichten die Streitgenossen zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Vertreters, sofern sie untereinander im Verhältnisse von Gesellschaftern (hannoversche Prozeßordnung §. 33) oder sofern ihre Interessen nicht in Widerspruch stehen (hannoverscher Entwurf §. 56; bayerische Prozeßordnung Art. 64; zu vergl. preuß. Entwurf §§. 112. 113).

Eine solche Bestimmung ist allerdings für die Interessen der Gegenpartei, insbesondere behufs Erleichterung der geschäftlichen Verbindung

unter den Parteien, sowie für die Ordnung des Verfahrens von praktischer Bedeutung; sie ist indes, als mit dem Prinzipie des §. 57 des Entwurfes“

(welcher lautet:

Streitgenossen stehen, soweit nicht aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes oder dieses Gesetzbuches sich ein anderes ergibt, dem Gegner dergestalt als einzelne gegenüber, daß die Handlungen des einen Streitgenossen dem anderen weder zum Vorteile noch zum Nachteile gereichen)

„nicht in Übereinstimmung stehend, und weil sie in einzelnen Fällen (insbesondere falls der Richter in Ermangelung einer Vereinbarung den Vertreter zu bestellen hat) zu großen Härten und Verwickelungen führen und die Parteirechte gefährden können, lebhaft bekämpft worden. Der Entwurf hat aus den letzteren Gründen (gleich der württembergischen Prozeßordnung) darauf verzichtet, wegen Bestellung eines gemeinschaftlichen Vertreters der Streitgenossen Vorschriften zu treffen.“

In den Bestimmungen des Entwurfes über die Prozeßkosten ist die Erstattungspflicht im Falle der Streitgenossenschaft nur für den Fall des Unterliegens der Streitgenossen im §. 93 so geregelt, wie im §. 157 des Entwurfes für den Norddeutschen Bund. Weder in der Begründung des Titels von der Streitgenossenschaft, noch in der Begründung des Titels von den Prozeßkosten wird angedeutet, daß das Recht des obsiegenden Streitgenossen auf Erstattung der Gebühren und Auslagen desjenigen Anwaltes, welchen er sich zum Prozeßbevollmächtigten bestellt habe, einem Würdigungsrechte des Gerichtes unterliege unter Prüfung, ob die Bestellung eines solchen Bevollmächtigten seitens einzelner Streitgenossen im Unterschiede von der Bestellung eines gemeinschaftlichen Prozeßbevollmächtigten der Streitgenossen zur zweckgemäßen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig sei.

Die Bestimmungen der von dem Bundesrate beschlossenen Entwürfe einer deutschen Civilprozeßordnung von 1872 und 1874 in bezug auf die Streitgenossenschaft und Prozeßkostenerstattung, sowie die betreffenden Bestimmungen der Civilprozeßordnung selbst, stimmen in allem wesentlichen, was den fraglichen Punkt betrifft, völlig mit den Bestimmungen des Entwurfes von 1871 überein. Nur in der

Begründung der Entwürfe von 1872 und 1874 findet sich (neu und im Widerspruche zu der Konsequenz des Prinzipes der selbständigen Stellung der Streitgenossen im Prozesse) die Ansicht derjenigen Personen, welche diese Begründungen ausgearbeitet haben, ausgesprochen, daß seitens des Gerichtes in bezug auf die Kostenerstattung frei zu würdigen sei, ob für Streitgenossen genügende Veranlassung vorgelegen habe, mehrere Anwälte zu bestellen. Dazu ist der §. 112 des preußischen Entwurfes von 1864 herangezogen, in welchem der betreffende Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen ist, weil er eine aus praktischen Gründen positiv bestimmte Ausnahme der Konsequenz der Befugnis der Streitgenossen sei, sich in Anwaltsprozessen durch verschiedene Anwälte vertreten zu lassen.

In dem Gesetze hat nun das Prinzip der selbständigen Stellung jedes Streitgenossen in den §§. 58 und 60 C.P.O. Ausdruck gefunden; dagegen ist die (mit diesem Prinzip im Widerspruche stehende) Ansicht der Verfasser der Begründung der Entwürfe von 1872 und 1874 weder ausdrücklich noch konfludent im Gesetze zum Ausdruck gekommen. Es muß also die Konsequenz des im Gesetze ausgedrückten Prinzipes, als der Wille des Gesetzes gelten.“